

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz: Entwurf liegt vor

Die Bundessteuerberaterkammer suchte am 23. Juni 2016 das Gespräch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und wies auf die gemeinsamen Interessengebiete hin. Um sich frühzeitig über neue Entwicklungen auszutauschen, soll der Kontakt in Zukunft weiter vertieft werden.



Das BMWi ist federführend bei den Bemühungen, den Bürokratieabbau weiter voranzutreiben. 2015 ist ein erstes Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet worden. Nach Mitteilungen aus dem BMWi ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 2015 um rund 1,4 Mrd. Euro gesunken. Durch die Bürokratiebremse („One in, one out“-Regelung) konnte der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um 958 Mio. Euro reduziert werden.

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt alle Bemühungen, die Steuerpflichtigen von entbehrlichen bürokratischen Pflichten zu entlasten. Im Bereich des Steuerrechts werden die aktuellen Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Gewinnverlagerung und Steuerhinterziehung allerdings dazu führen, dass Unternehmen mit zahlreichen neuen Dokumentationspflichten belastet werden. Aufgrund der internationalen Absprachen ist dieser Aufbau neuer Bürokratie leider nicht von der „One in, one out“-Regelung betroffen. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich jedoch dafür ein, dass das erhöhte Informations- und Transparenzbedürfnis der Finanzverwaltung nicht außer Verhältnis zur Bekämpfung/Vermeidung einzelner Missbrauchsfälle steht.

Aktuell legte das BMWi den Entwurf für ein Zweites Bürokratieentlastungsgesetz vor, zu dem die Bundessteuerberaterkammer Stellung genommen hat. Die vorgeschlagenen Änderungen sind relativ kleinteilig, werden in der Summe aber hoffentlich für einige

Erleichterungen insbesondere für kleine Unternehmen führen. So soll beispielsweise die Grenze für die vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben werden. Die Bundessteuerberaterkammer regte dazu an, eine Anhebung auf mindestens 5.500 Euro zu prüfen. Anderenfalls würde die Grenze schon erreicht oder sogar überschritten, wenn zwei vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nur zum Mindestlohn beschäftigt werden. Bei der Umsatzsteuer soll die Grenze für die Kleinunternehmerregelung von 17.500 Euro auf 20.000 Euro und die Grenze für Kleinbetriebsrechnungen von 150 Euro auf 200 Euro angehoben werden. Vorgesehen ist weiterhin eine Änderung bei der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, bei denen sich die Verbeitragung künftig an der Höhe der tatsächlichen Beitragswerte des Vormonats orientieren soll (siehe dazu genauer Seite 30 – Beitrag DESTATIS).

Leider findet sich im Gesetzentwurf kein Vorschlag für eine Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter. Wie schon in der Vergangenheit sprach sich die Bundessteuerberaterkammer erneut nachdrücklich für eine Anhebung aus, da der Betrag bereits seit 1965 mit 410 Euro, vormals 800 DM, unverändert ist. Eine Anhebung etwa auf 1.000 Euro wäre nicht mehr als eine Anpassung des Betrags an die zwischenzeitliche Inflation und würde für viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die Notwendigkeit entfallen lassen, aufwendige Berechnungen

anzustellen, um das Wahlrecht zwischen der Sofortabschreibung und der Einstellung in einen Sammelposten ausüben zu können.

Es bestehen aber nicht nur zum Thema Bürokratieabbau Berührungspunkte zwischen der Bundessteuerberaterkammer und dem BMWi. Das Ministerium bietet mit seiner Förderdatenbank und der Plattform für Existenzgründer auch viele Informationen und Unterstützung zu Themen an, die im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Beratung beim Steuerberater eine Rolle spielen. Um hier den Kontakt zu vertiefen, führte die BStBK am 23. Juni 2016 ein Gespräch mit dem BMWi. Die Bundessteuerberaterkammer wies dabei insbesondere auch auf die Vertrauensstellung hin, die der Steuerberater bei seinen kleinen und mittelständischen Mandanten genießt, und auf seine Rolle als erster Ansprechpartner auch außerhalb rein steuerlicher Fragestellungen. Aufgrund dieser Rolle ist der Steuerberater auch ein geeigneter Multiplikator, wenn es z. B. um die Verbreitung neuer Informationen über unterstützende Maßnahmen für KMU geht.

Ebenfalls angesprochen wurde das Thema der Digitalisierung, die derzeit eine der größten Herausforderungen für den Mittelstand darstellt. Die BStBK wird dieses Thema in ihrem diesjährigen 5. Betriebswirtschaftlichen Symposium am 7. September 2016 näher beleuchten. Steuerberater müssen sich damit sowohl im Hinblick auf ihre eigenen Arbeitsabläufe als auch für die Beratung ihrer Mandanten intensiv befassen.

08.07.2016

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

17.06.2016

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

03.06.2016

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe; Aktenzeichen: R B 1 zu 9520/75-66-R3 150/2016

Die vollständigen Stellungnahmen der BStBK finden Sie unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/

Ausschuss 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“



v. l. n. r.: Karl-Heinz Bonjean, Sabine Ziesecke, Peter vom Stein, Martin Zerwer, Ute Zemmann-Zipser, Markus Streb, Lucia von Buengner, Horst Lienig

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean (Pulheim) begrüßte zur Sitzung am 14. Juli 2016 die Mitglieder des Ausschusses 70. Diesem gehören an: Horst Lienig (Stuttgart), Peter vom Stein (Wermelskirchen), Markus Streb (Freigericht), Lucia von Buengner (München), Ute Zemmann-Zipser (Berlin), Martin Zerwer (Zeven) und Sabine Ziesecke (Falkensee).

Der Ausschuss befasst sich mit aktuellen Themen des Lohnsteuer- und Sozialversiche-

rungsbeitragsrechts. Gegenstand der Sitzung war u. a. der vom Nationalen Normenkontrollrat im Juni 2016 vorgelegte Projektbericht „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“ (siehe dazu nachstehend). Mit einer Vertreterin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) diskutierte der Ausschuss die Einführung des neuen Lohnnachweises im Unfallversicherungs-Meldeverfahren zum 1. Januar 2017. Weiteres Thema war die Vorbereitung einer Informationsveranstaltung zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. ≡

BERUFSRECHT

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Bericht des Normenkontrollrats – Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Der Ausschuss 70 diskutierte in seiner Sitzung am 14. Juli 2016 mit Vertretern des Statistischen Bundesamts (DESTATIS) und der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) den jüngst vom Normenkontrollrat (NKR) veröffentlichten Projektbericht „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“.

DESTATIS war mit dieser Untersuchung beauftragt, bei der nicht nur die Fälligkeitsregelung vor dem 1. Januar 2016, sondern auch Alternativmodelle, u. a. das Vorschussmodell, aber auch die Ausweitung des sogenannten erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens, analysiert wurden. Der steuerberatende Beruf hatte sich im Jahr 2005 bereits im Gesetzgebungsverfahren entschieden gegen die

Vorverlegung der Fälligkeit, u. a. auch durch eine einstimmige Resolution der Bundeskammerversammlung, ausgesprochen. Auch danach hatte die Bundessteuerberaterkammer immer wieder die Rückkehr zur alten Fälligkeit, besser noch eine Vereinheitlichung der Fälligkeit in der Sozialversicherung gegenüber Politik und Verwaltung angemahnt. Deshalb war an der jetzt vorliegenden Untersuchung auch eine Reihe von Steuerberatern, u. a. die Mitglieder des Ausschusses 70, beteiligt.

Nach den Berechnungen von DESTATIS würde das Rückgängigmachen der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge eine Entlastung der Unternehmen von rund 80 Millionen Euro bringen. Dies scheidet aber angesichts der ho-

hen von den Unternehmen zu finanzierenden Beitragsmenge von rund 28 Milliarden Euro aus. Die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Unternehmen würde laut DESTATIS eine Entlastung von 64 Millionen Euro bringen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzte diesen Vorschlag in dem Referentenentwurf des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes um.

Die BStBK äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 8. Juli 2016 kritisch zu dem Referentenentwurf. So werde das Grundproblem, die Lohnabrechnung nicht in einem Vorgang abschließen zu können, auch durch die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens nicht gelöst. ≡

Fachgespräch zu Reihengeschäften und umsatzsteuerlicher Organschaft im Deutschen Bundestag

Am 7. Juli 2016 lud Fritz Güntzler (Mitglied des Finanzausschusses im Deutschen Bundestag) Vertreter der Bundessteuerberaterkammer, des Bundesfinanzministeriums (BMF) und der Wirtschaftsverbände zu einem Fachgespräch in den Deutschen Bundestag ein. Die Teilnehmer tauschten sich zu den praktischen Schwierigkeiten bei den Reihengeschäften und der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft aus.

Anlass des Gesprächs ist die aktuelle Rechtsunsicherheit bei den Reihengeschäften. Der Ende 2015 verschickte BMF-Diskussionsvorschlag sieht vor, die bisherigen Zuordnungsregelungen der Finanzverwaltung, abhängig von der Transportveranlassung, ausdrücklich gesetzlich festzuschreiben.

Dieser Vorstoß veranlasste die gewerbliche Wirtschaft, einen eigenen, weitergehenden Praxisvorschlag zu entwickeln, der eine vollkommene Neuregelung der Reihengeschäfte beinhaltet. Hiernach soll die Zuordnung der bewegten Lieferung grundsätzlich nicht davon abhängig sein, wer den Transport veranlasst hat. Im Fachgespräch brachten Vertreter des Bundesfinanzministeriums europarechtliche Bedenken gegen den Vorschlag der Wirtschaft vor, sagten aber gleichzeitig zu, den Vorschlag umfassend mit den Ländern zu diskutieren.

Die Bundessteuerberaterkammer nutzte das Gespräch, um die derzeitigen Probleme der Praxis umfassend zu schildern. Darüber hinaus machte sie darauf aufmerksam, dass zeit-

nah eine gesetzliche Lösung bei den Reihengeschäften gefunden werden sollte.

Im Weiteren wurde der Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer zur umsatzsteuerlichen Organschaft aus dem Jahre 2012 diskutiert (abrufbar unter Fachinfos: www.bstbk.de/de/presse/publikationen/index.html). Die BStBK empfahl, ein rechtssicheres Verfahren zur Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer Organschaft einzuführen. Fritz Güntzler und die Vertreter des BMF äußerten sich grundsätzlich positiv zu diesem Vorschlag. Ob und wann ein solches Verfahren eingeführt werde, müsse allerdings gründlich erörtert werden. ≡

BStBK-Ausschuss 60 „Ertragsteuern“



v. l. n. r.: Stefan Einbrodt, Dr. Karlheinz Autenrieth, Hans-Walter Heinz, Peter Zimmert, Lutz Scherf, Dr. Hartmut Schwab, Prof. Dr. Ursula Ley, Dr. rer. pol. Wolfgang Zündorf, Thomas Brink, Fritz Winkler

Am 22. April 2016 fand die erste Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“ in seiner neuen Besetzung statt. Ausschussvorsitzender ist BStBK-Präsidialmitglied Dr. Hartmut Schwab (Augsburg). Die weiteren Ausschussmitglieder sind Dr. Karlheinz Autenrieth (Stuttgart), Thomas Brink (Hamburg), Stefan Einbrodt (Berlin), Hans-Walter Heinz (Kehl), Prof. Dr. Ursula Ley (Köln), Lutz Scherf (Jena), Fritz Winkler (München), Peter Zimmert (Lübeck) und Dr. rer. pol. Wolfgang Zündorf (Bielefeld).

Der Ausschuss verfolgt die steuerrechtlichen Entwicklungen im Bereich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Darüber hinaus wirkt er an der Erarbeitung der Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer zu Gesetzgebungsvorhaben oder Verwaltungsanweisungen mit. Aktuell wurden im Ausschuss das Pro und Contra der Abgeltungsteuer sowie die steuerrechtlichen Konsequenzen der Niedrigzinspolitik und der Gesetzentwurf zur Förderung des Mietwohnungsneubaus erörtert. ≡

DIE BSTBK IN DEN MEDIEN

12.07.2016

Handelsblatt

Willkommener Aufschub

11.07.2016

Sächsische Zeitung online

Und tschüss – Finanzamt

30.06.2016

Steuerberatermagazin 07/08 2016

EU-Recht: Änderungen in der Vergütungsverordnung

30.06.2016

Steuerberatermagazin 07/08 2016

Die Berufsstatistik der Steuerberater 2015

06/2016

handwerk magazin 06/2016

Setzen Sie die Kosten richtig ab

20.06.2016

private banking magazin online

Bundessteuerberaterkammer begrüßt Einigung

16.06.2016

LSWB-Magazin 3/2016

Dabei sein und mitreden

Diese und weitere

Presseveröffentlichungen unter:

www.bstbk.de/de/presse/bstbk_medien



Jahreskonferenz der EFAA

Die Bundessteuerberaterkammer, vertreten durch ihren Vizepräsidenten Volker Kaiser, nahm an der Jahreskonferenz und Generalversammlung der European Federation of Accountants and Auditors for small and medium-sized enterprises (EFAA) am 23. und 24. Juni 2016 in Madrid teil. Inhaltlich ging es bei der Konferenz um integrierte Beratung von Unternehmen, die Auswirkungen der Abschlussprüfer-RL und die Regulierung der wirtschaftsprüfenden Berufe in den verschiedenen Ländern. Die BStBK gehört der EFAA seit Beginn des Jahres als Beobachter an, um die Interessen des Berufsstandes auch und insbesondere auf dem Gebiet der Rechnungslegung effektiv wahrnehmen und umsetzen zu können.

Vorstandssitzung der ETAF

Am 11. Juli 2016 traf sich der Vorstand der ETAF zu seiner turnusmäßigen Sitzung in Brüssel. Die Mitglieder des ETAF-Vorstandes nahmen den detaillierten Bericht ihres Vorstandskollegen und Schatzmeisters Volker Kaiser (BStBK-Vizepräsident) entgegen, der u. a. einen Überblick über die bisherige Kostenentwicklung zum Abschluss des Quartals gab. Zudem wurde die erste Sitzung der von der Europäischen Kommission eingerichteten „Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen“ erörtert, die am 14. Juni 2016 stattfand. DStV-Vizepräsident Hans-Joachim Oettinger nahm hieran für die ETAF teil.

Darüber hinaus wurden erste Ergebnisse zu der laufenden Konsultation der Kommission zur „Einführung eines Dienstleistungspasses und zum Abbau regulatorischer Hindernisse“ vorgestellt. Die ETAF hatte sich in ihrer letzten Vorstandssitzung im Mai für die Teilnahme entschieden. Die Facharbeitsgruppe der ETAF

erarbeitete anhand einer Synopse eine gemeinsame Antwort, die der Vorstand zur Vorlage an die EU-Kommission verabschiedete. Auch die BStBK äußerte sich hierzu national. Darüber hinaus entschied der Vorstand der ETAF, dass sich die Arbeitsgruppe mit einer weiteren EU-Konsultation zu den Nationalen Aktionsplänen und der Verhältnismäßigkeit beruflicher Reglementierungen befassen und auch hier eine gemeinsame Antwort vorbereiten solle.

Berichtet wurde auch über ein Gespräch, das am 4. Juli 2016 mit Herrn Antoine Kasel, Mitglied des Kabinetts Juncker im Bereich Steuern und Zoll, stattfand. Das Gespräch hatte zum Ziel, die ETAF bei der Europäischen Kommission vorzustellen, sich über die aktuellen Gesetzgebungsinitiativen im Steuerbereich auszutauschen sowie über die Rolle der Steuerberater im Spannungsbogen zwischen Steuertransparenz und Binnenmarktstrategie zu diskutieren.

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

Redaktion:
Minou Khodaverdi
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag:
C. H. Beck
Postfach 04 03 40, 80703
München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Druck:
Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Neues Seminar zu Rechtsbehelfsverfahren

Die Begleitung steuerlicher Rechtsbehelfsverfahren gehört zu den Kernaufgaben eines Steuerberaters. Gerade in diesem Bereich lauern jedoch diverse Fehlerquellen und Haftungsrisiken. Anhand von konkreten Fällen wird im neuen Seminar der Bundessteuerberaterkammer das Rüstzeug vermittelt, steuerliche Rechtsbehelfsverfahren professionell zu betreuen. Die beiden Referenten Prof. Dr. Michael Hendricks und Dr. Christina Hildebrand erläutern für typische Verfahrenssituationen praxisbewährte Lösungen. Neben den verfahrensrechtlichen Grundlagen werden auch zahlreiche taktische Fragen besprochen. Die Referenten gehen weiterhin auf Rechtsbehelfe ein, die in der Praxis von vielen Beratern zu Unrecht ignoriert werden (Tatbestandsberichtigungsantrag, Protokollrüge etc.). Das Seminar schließt mit einer Darstellung internationaler Instrumente (insbesondere zwischenstaatliche Schieds- und Verständigungsverfahren etc.). Themenschwerpunkte des Seminars sind: Phasen des Steuerstreits, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, finanzgerichtliche Klageverfahren, Verfahren vor dem Bundesfinanzhof, Hinweise zum einstweiligen Rechtsschutz und Sonderinstrumente im internationalen Steuerrecht.

Termine und weitere Informationen zum Seminar „Der Steuerstreit: Steuerliche Rechtsbehelfsverfahren richtig führen“ unter www.bstbk.de oder Telefon 030 240087-24.

JETZT ANMELDEN

8. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS – PORTUGAL 2016

am 29. und 30. September in Lissabon



Informationen und Anmeldung unter: www.bstbk.de